

Große Kreisstadt Waghäusel



Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Stand Mai 2015

Herausgeber:

Große Kreisstadt Waghäusel
- Ordnungsamt -
Bereich Feuerwehr
Std. Kdt. Roland Oechsler
Gymnasiumstr. 1
68753 Waghäusel

Telefon: 07254 / 207-1119

Telefax: 07254 / 207-

e-mail: roland.oechsler@waghaeusel.de

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Allgemeine Vorschriften
- 1.3. Sachbearbeitung bei der Feuerwehr
- 1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage - Abstimmung mit der Feuerwehr
- 1.5. Zertifizierte Planer und Errichter
- 1.6. Konzessionär

2. FEUERWEHRSTÜTZPUNKT:

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Standort/Anforderungen
- 2.3. Blitzleuchte
- 2.4. Feuerwehr-Schließung

3. BRANDMELDERZENTRALE

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Funktionserhalt
- 3.3. Anzeige
- 3.4. Kurzbedienungsanleitung
- 3.5. Aufschaltung mehrerer Unter-Brandmelderzentralen

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1. Funktion
- 4.2. Brandalarmauslösung an der Übertragungseinrichtung
- 4.3. Unterscheidung Brand- und Sabotagealarm

5. FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT (FSD)

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Standort Feuerwehrschrüsseldepot
- 5.3. Beschaffung Feuerwehrschrüsseldepot und Umstellschloss
- 5.4. Feuerwehrschrüsseldepot - Sabotagealarm
- 5.5. Objektschlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot
- 5.6. Fehlende Überwachung des Feuerwehrschrüsseldepots
- 5.7. Vertrag über Betrieb des Feuerwehrschrüsseldepots
- 5.8. Feuerwehrschrüsseldepot 1 (Einfachschrüsseldepot)

6. Feuerwehrschrüsseldepot - ADAPTER

7. FREISCHALTELEMENT (FSE)

- 7.1. Allgemeines
- 7.2. Art der Schließung

8. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)

- 8.1. Allgemeines
- 8.2. Art der Schließung

9. FEUERWEHRANZEIGETABLEAU (FAT) Allgemeines

9.1. Allgemeines

9.2. Art der Schließung

10. BRANDMELDER

10.1. Allgemeines

10.2. Fehlalarme

10.3. Melderbeschriftung

10.4. Melder in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen

10.5. Geräte zum Heben/Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten

11. LÖSCHANLAGEN

11.1. Sprinkleranlagen

11.2. Automatische Löschanlagen

12. ANSCHLUSSES DER BRANDMELDEANLAGE - ORGANISATION

12.1. Antragstellung beim Konzessionär

12.2. Art der Übertragung

12.3. Installation der Übertragungseinheit

12.4. Vorraussetzung für die Aufschaltung

12.5. Abnahme

12.6. Mängel bei der Abnahme

13. ALLGEMEINE HINWEISE

13.1. Alarmierung der Feuerwehr

13.2. Anzeigepflicht

13.3. Nicht näher erläuterte Vorschriften und Bestimmungen

13.4. Abweichungen von den Anschlussbedingungen

14. KOSTENERSATZ

14.1. Falschalarm (Fehlalarmierungen)

14.2. Dienstleistungen

15. INSTANDHALTUNG/INSPEKTION

16. FEUERWEHRPLÄNE UND FEUERWEHRLAUFKARTEN

16.1, Feuerwehrlaufkarten

16.2. Feuerwehrpläne

17. SONSTIGES

17.1. Erstellen der Anschlussbedingungen

17.2. Hinweise

17.3. Aktualisierung

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Empfangszentrale in der gemeinsamen Feuerwehrleitstelle des Stadt- und Landkreises Karlsruhe.

Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterungen und wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Waghäusel.

1.2. Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN- und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind insbesondere:

- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehrranzeigetableau
- DIN 14 661 Feuerwehrbedienfeld
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Leitungsanlagenrichtlinie Baden-Württemberg
- VdS 2105 Schlüsseldepots

Wenn es in den Anschlussbedingungen Abweichungen zu den vorgenannten Richtlinien gibt, so sind diese ausdrücklich aufgeführt.

1.3. Sachbearbeitung bei der Großen Kreisstadt Waghäusel

Der Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Waghäusel ist für alle Fragen bezüglich der Brandmeldeanlagen zuständig.

Grundsätzlich ist der Stadtkommandant Mo. – Do. von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr erreichbar unter Telefon: 07254/ 207-1119, Telefax: 07254/ 207-2128 oder per e-mail: roland.oechsler@waghaeusel.de

1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage

– Abstimmung mit dem Stadtkommandanten

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Plänen und Laufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können.

Deshalb ist es unabdingbar, dass der Stadtkommandant rechtzeitig an der Konzeption/Planung der Brandmeldeanlage beteiligt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit dem Stadtkommandanten zu erheblichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.

Im Konzept müssen gemäß DIN 14675 die Schutzziele, die mit der Brandmeldeanlage erreicht werden, festgelegt werden:

- Entdeckung von Bränden in der Anfangsphase
- Schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen
- Automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen

Anschlussbedingungen für BMA in der Großen Kreisstadt Waghäusel

- Schnelle Alarmierung der Feuerwehr
- Eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept und /oder der Baugenehmigung.

Sämtliche Brandfallsteuerungen sind mit dem Stadtkommandanten abzuklären.

Für alle Personenaufzüge wird eine dynamische Brandfallsteuerung gefordert. Zusätzlich kann noch eine Übersteuerbarkeit der Aufzüge gefordert werden.

1.5. Zertifizierte Planer und Fachfirmen

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen durchgeführt werden (DIN 14675).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stadtkommandant den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Feuerwehrleitstelle ist dem Stadtkommandanten eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Anschlussbedingungen der Großen Kreisstadt Waghäusel sowie den zur Zeit gültigen Normen und Richtlinien erstellt wurde.

1.6. Konzessionär

Die Konzession zur Übertragung der Brandmeldung von privaten Brandmeldeanlagen zur Feuerwehrleitstelle hat:

Siemens AG

Siemens Deutschland

GER IC BT SDW CS STG FSS F

Weissacher Straße 11

70499 Stuttgart, Deutschland

Tel.: 0711 137-4409

Fax: 0711 137-2109

e-mail: irene.zimmermann@siemens.com

Siehe auch Punkt 12.

2. FEUERWEHRSTÜTZPUNKT

2.1. Allgemeines:

Der Feuerwehrstützpunkt ist die Informationsstelle für die Feuerwehr, an der alle einsatzrelevanten Informationen zur Verfügung stehen.

2.2. Einzubauende Geräte im Feuerwehrstützpunkt:

- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) bzw. Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Schlüsselschalter für Übersteuerbarkeit der Aufzüge (bei Bedarf)
- Schlüsseldepotadapter (bei Bedarf)
- Bedienfeld Gebäudefunkanlage (bei Bedarf)
- Bedienfeld Entrauchungseinrichtungen (bei Bedarf)
- Bedien-/Sprechstelle Interne Alarmierung (bei Bedarf)
- Bodenheber, Bockleiter, Werkzeug zum Öffnen von Zwischendecken (bei Bedarf)

Anschlussbedingungen für BMA in der Großen Kreisstadt Waghäusel

Bemerkung: die Brandmelderzentrale (BMZ) kann im Feuerwehrstützpunkt oder in einem separaten Raum ohne Brandlasten eingebaut werden.

2.3. Vorzuhaltende Planunterlagen:

- Laufkarten nach DIN 14675 laminiert, mit Reiter (gegen Entnahme geschützt)
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (gegen Entnahme geschützt).
- Meldegruppenverzeichnis und Steuermatrix der BFS.
- Übersichtsplan Entrauchungseinrichtungen (bei Bedarf)
- Übersichtsplan Sprinkleranlage (bei Bedarf)
- Stofflisten (bei Bedarf)

2.4. Standort/Anforderungen Feuerwehrstützpunkt

Der Standort ist mit dem Stadt Kdt. abzusprechen.

Der Feuerwehrstützpunkt ist an einer gut zugänglichen Stelle im direkten Eingangsbereich einzurichten. Ggf. kann ein Feuerwehr-Einsatz-Center an der Zufahrt gefordert werden.

Der Zugang muss jederzeit gewaltfrei möglich sein; es ist ein Schlüsseldepot einzubauen, siehe Punkt 5. Feuerwehrschränke.

Der Zugang muss mit Schildern nach DIN 4066 deutlich gekennzeichnet werden.

Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen, ggf. Notbeleuchtung.

Der Feuerwehrstützpunkt muss mit automatischen Meldern überwacht werden.

Die Einrichtungen sind soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen gegen Manipulation zu sichern.

2.5. Blitzleuchte

Es ist eine rote Blitzleuchte im Blickfeld der anfahrenden Einsatzkräfte anzubringen (Standortfestlegung mit dem Stadtkommandanten) um den Zugang zum Objekt bzw. die Lage des Schlüsseldepots anzuzeigen.

2.6. Feuerwehr-Schließung:

Im Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelement und ggf. Gebädefunkbedienteil und Feuerwehrschränke 1 werden Halbzylinder mit Feuerwehrschießung eingebaut.

Die Halbzylinder werden für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € pro Zylinder zur Verfügung gestellt. Die Miete wird nach der Aufschaltung durch besondere Rechnung angefordert.

Die Halbzylinder werden von dem Stadtkommandanten bei der Aufschaltung bereit gestellt und müssen rechtzeitig bei der Großen Kreisstadt Waghäusel beantragt werden.

3. BRANDMELDERZENTRALE (BMZ)

3.1. Allgemeines:

Die Brandmelderzentrale kann im Feuerwehrstützpunkt oder in einem separaten Raum oder Schrank eingebaut werden.

3.2. Funktionserhalt der Brandmelderzentrale

Die Brandmeldezentrale muss in einen F 30 abgetrennten Raum ohne zusätzliche Brandlast eingebaut werden. Alternativ auch in einen F 30 Wand-/Standschrank.

3.3. Anzeige

An der Brandmelderzentrale muss mit LED oder gleichwertiger Anzeige „FSD-entriegelt“ und „FSD-Sabotage“ angezeigt werden.

3.4. Kurzbedienungsanleitung/Tel.Nummern/Betriebsbuch

An der Brandmelderzentrale ist eine Kurzbedienungsanleitung dauerhaft anzubringen:

- Sabotagealarm rücksetzen:

Es ist ein Aufkleber mit Name und Telefonnummer der Wartungsfirma anzubringen.

Das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage ist am Feuerwehrstützpunkt zu deponieren.

3.5. Aufschaltung mehrerer Unter-BMZ

Werden Unterzentralen im Objekt eingebaut, so müssen diese alle über ein FAT am Feuerwehrzugang die Meldungen anzeigen, sowie über ein FBF am Feuerwehrzugang bedienbar sein. Mehrere FBF sind nur nach Rücksprache mit dem Std. Kdt. zulässig.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

4.1. Funktion

Die Übertragungseinrichtung ist ein von Hand und von der Brandmelderzentrale auslösbarer, objektgebundener Feuerweh – Notrufmelder zur Übertragung von Brand- oder Sabotagemeldungen der privaten Brandmeldeanlage zur Feuerwehrleitstelle.

5. FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT (FSD)

5.1. Allgemeines

Es ist ein Feuerwehrschrüsseldepot einzubauen, um der Feuerwehr bei Brand- oder Sabotagealarmen den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen.

In der Regel wird wegen des erforderlichen Einbruchschutzes ein elektrisch überwachtes, zweitüriges Feuerwehrschrüsseldepot (DIN 14675, FSD 3) eingebaut. Für untergeordnete Schlüssel kann ein Einfach-Feuerwehrschrüsseldepot (DIN 14675, FSD 1) ohne elektrische Überwachung Verwendung finden (siehe 5.8).

5.2. Standort Feuerwehrschrüsseldepot

Das Feuerwehrschrüsseldepot muss in unmittelbarer Nähe des Zugangs zum Feuerwehrstützpunkt eingebaut werden. Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots wird in Absprache mit dem Stadtkommandanten festgelegt.

Die Vorgaben der DIN 14675 bzgl. des Einbaus sind einzuhalten.

5.3. Beschaffung Feuerwehrschrüsseldepot.

Für das Feuerwehrschrüsseldepot ist kein bestimmtes Fabrikat vorgeschrieben. Das Feuerwehrschrüsseldepot muss eine VdS-Zulassung haben. Das Feuerwehrschrüsseldepot muss für den Einbau eines Profilylinders in der Innentür der Feuerwehr geeignet sein. Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzyylinder (A-Schließung) eingebaut. Der Halbzyylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € je Zylinder zur Verfügung gestellt

5.4. Feuerwehrschrüsseldepot – Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.

5.5. Objektschlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot

Im Feuerwehrschlüsseldepot ist in dem dafür vorgesehenen Halbzyylinder der Objektschließanlage ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objekts zu deponieren. Der Halbzyylinder ist elektrisch überwacht. Bei fehlendem Schlüssel lässt sich das Feuerwehrschlüsseldepot nicht verriegeln.

Die Schlüsselstellung ist zu kennzeichnen (Betrieb-Abzug).

Bei bestehenden Anlagen, dürfen maximal 3 Schlüssel im Feuerwehrschlüsseldepot deponiert werden (DIN14675). Diese sind mit einem manipulationsfreien stabilen Schlüsselring zu verbinden. Die einzelnen Schlüssel müssen mit Anhängern deutlich gekennzeichnet werden.

Bei Neuen Brandmeldeanlagen oder bei wesentlicher Änderung (nach DIN 14675) muss das FSD mit mindestens 3 Zylinder für 3 GHS ausgerüstet sein. Wird eine Zugangskarte für das Objekt benötigt, so ist eine Halterung im FSD hierzu vorzusehen. Falls einsatztaktisch erforderlich, müssen im Feuerwehrschlüsseldepot weitere Halbzyylinder der Objektschließanlage mit je einem GHS eingebaut werden. Damit hat die Feuerwehr bei ausgedehnten Objekten die Möglichkeit gleichzeitig in mehrere Bereiche vorzugehen.

Werden mehrere Schlüssel benötigt, die sich technisch nicht mit dem FSD überwachen lassen, so ist mit Absprache mit dem Stadtkommandanten ein Feuerwehrschlüsselschrank (FSS) einzubauen. Die jeweilige Anzahl der Generalschlüssel, Chipkarten usw. ist für das jeweilige Objekt mit dem Stadtkommandanten abzustimmen.

5.6. Fehlende Überwachung des Feuerwehrschlüsseldepot

Sofern die ständige Überwachung des Feuerwehrschlüsseldepots aus technischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel von der Feuerwehr unverzüglich entnommen und an den Betreiber übergeben werden. Der Profilylinder wird dann durch die Feuerwehr ausgebaut.

5.7. Vereinbarung über Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepot

Für den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots 3 wird zwischen der Großen Kreisstadt Waghäusel und dem Betreiber der Brandmeldeanlage eine Vereinbarung geschlossen. Der Betreiber bekommt von der Großen Kreisstadt Waghäusel zwei Vereinbarungen zugesandt, eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen und an die Stadt zurück zu senden.

5.8. Feuerwehrschlüsseldepot 1 (Einfachschlüsseldepot)

Wenn der Zugang auf das Betriebsgelände zum Feuerwehrschlüsseldepot 3 durch Zäune, Tore oder Schranken versperrt ist, muss am Einfahrtstor ein zusätzliches Schlüsseldepot (Einfachschlüsseldepot) eingebaut werden. In diesem wird nur der (untergeordnete) Torschlüssel deponiert.

Das Feuerwehrschlüsseldepot 1 muss für den Einbau eines Halbzyinders geeignet sein. Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzyylinder (B-Schließung) eingebaut. Der Halbzyylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € pro Zylinder zur Verfügung gestellt

6. Feuerwehrschlüsseldepot -Adapter

Die Anschaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots an die Brandmelderzentrale muss über einen VdS - anerkannten Feuerwehrschlüsseldepot -Adapter erfolgen. Dieser kann in die Brandmeldezentrale integriert sein oder ein separater Feuerwehrschlüsseldepot -Adapter sein. Der Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter ist Teil der Brandmeldeanlage.

Anschlussbedingungen für BMA in der Großen Kreisstadt Waghäusel

Der Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter ist vorzugsweise im Feuerwehrstützpunkt zu montieren. Die Sabotagemeldung ist auf eine ständig besetzte Stelle aufzuschalten. Der Deckel des Feuerwehrschlüsseldepot-Adapters muss überwacht sein. Der Betriebszustand des Feuerwehrschlüsseldepot (Betrieb, entriegelt, Sabotage) muss mit farbigen LED angezeigt werden. Die Sabotagemeldung darf nur durch den Wartungsdienst zurückgestellt werden.

7. FREISCHALTELEMENT (FSE)

7.1. Allgemeines

Im Nahbereich des Feuerwehrschlüsseldepots 3 ist ein Freischaltelement einzubauen. Im Freischaltelement wird ein Halbzylinder Feuerwehrschießung eingebaut. Die Auslösung des Freischaltelements darf keine Brandfallsteuerungen beeinflussen. Es darf nur die Übertragungseinrichtung, die Blitzleuchte und das FSD angesteuert werden.

7.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder (B-Schließung) eingebaut. Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € pro Zylinder zur Verfügung gestellt.

8. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)

8.1. Allgemeines

Im Feuerwehrstützpunkt ist ein Feuerwehrbedienfeld einzubauen.

8.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder (B-Schließung) eingebaut. Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € pro Zylinder zur Verfügung gestellt.

9. FEUERWEHRANZEIGETABLEAU (FAT)

9.1. Allgemeines

Im Feuerwehrstützpunkt ist ein Feuerwehranzeigetableau einzubauen

9.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder (B-Schließung) eingebaut. Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietzahlung von 250,00 € pro Zylinder zur Verfügung gestellt.

10. BRANDMELDER

10.1. Allgemeines

Bauart, Anzahl und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833, DIN 14675 und VdS Richtlinien) festzulegen.

10.2. Fehlalarme

Automatische Melder sind gemäß VDE 0833-2, so auszuwählen und einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden.

Des Weiteren erlauben wir nur den Einbau von Mehrkriterienmelder oder eine Zweimelderabhängigkeit um Täuschungsalarmen entgegenzuwirken. Mit Absprache dürfen auch den Gegebenheiten angepassten Überwachungsmöglichkeiten (z. B. RAS, Linearmelder, Wärmesensorkabel) verwendet werden. Der Betriebsart PM (Brandmeldean-

lagen mit Personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) stimmen wir generell nicht zu. Eine Erkundungszeit wird nicht eingeräumt. Bei Bedarf sind die Details mit dem Stadtkommandanten abzustimmen.

10.3. Melderbeschriftung

Melder sind mit Ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut leserlich ist.

10.4. Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen

Jeder Melder muss an der entsprechenden Bodenplatte/Deckenplatte/ Revisionsöffnung deutlich und dauerhaft mit Meldergruppe u. Meldernummer gekennzeichnet werden.

Falls keine Einzelmelderkennung vorhanden ist, muss eine Parallelanzeige installiert werden. Die Melder in den Zwischendecken u. Zwischenböden müssen mit einem Orientierungsschild nach DIN 14623 gekennzeichnet werden.

10.5. Geräte zum Heben / Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten und Ähnliches

Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen sind vorzugsweise im Feuerwehrstützpunkt Geräte zum Heben/Öffnen und falls erforderlich Bockleitern zu deponieren. Diese Geräte sind nur für den Gebrauch durch die Feuerwehr bestimmt und entsprechend zu sichern bzw. zu kennzeichnen.

11. LÖSCHANLAGEN

11.1. Sprinkleranlagen:

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile sind jeweils als Meldergruppe auf die Brandmelderzentrale zu schalten. Der Zugang zur Sprinklerzentrale ist durch Schilder deutlich zu kennzeichnen. An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild nach folgendem Beispiel anzubringen. *Sprinklergruppen-Nummer: Sprinkler Gr. I Meldergruppen-Nummer: Meldergruppe 26, Schutzbereich: 1. UG Garage*

Die Strömungswächter o. ä.. müssen ebenfalls eine eigenständige Meldergruppe besitzen und gekennzeichnet sein. Diese dürfen jedoch keine Übertragungseinrichtung ansteuern.

Die Auslösung der SPZ muss am FBF, durch die LED „Löschanlage ausgelöst“ angezeigt werden.

11.2. Feuerwehrlaufkarten für Sprinkleranlagen:

Für jede Meldergruppe eines Druckwächters der Sprinkleranlage, sind 2 Feuerwehrlaufkarten anzufertigen z. B.:

MG 5A; Kennzeichnung des Erkundungsweges zum ausgelösten Sprinklerbereich.

MG 5B; Kennzeichnung des Weges zur Sprinklerzentrale bzw. Druckschalter und Absperrschieber.

11.3 Automatische Löschanlagen (CO₂, INERGEN, Argon etc.)

Die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage ist mit dem Stadtkommandanten abzustimmen.

12. ANSCHLUSS EINER BRANDMELDEANLAGE – ORGANISATION

12.1 Antragstellung beim Konzessionär

Der Antrag zum Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Feuerwehrleitstelle Karlsruhe ist spätestens 8 Wochen vor dem Anschlussstermin vom Betreiber bzw. dessen Vertreter an den Konzessionsträger schriftlich zu stellen.

Hinweis: Eine verspätete Antragstellung kann die Montage der Übertragungseinheit und in Folge dessen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage verzögern.

Alle daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Betreibers.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär (Firma Siemens) wird ein Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird dem Antragsteller zugesandt.

Eine Mitteilung über die Antragstellung des Betreibers erhält die Feuerwehr von der Firma Siemens.

12.2 Installation der Übertragungseinheit

Die Firma Siemens installiert die Übertragungseinheit in der Regel einen Tag vor dem Anschlussstermin und prüft den Übertragungsweg zur Empfangszentrale bei der Feuerwehr.

12.3 Voraussetzungen für den Anschluss:

Die komplette Brandmeldeanlage muss betriebsbereit fertig gestellt sein.

Folgende Unterlagen müssen der Feuerwehr vorab vorgelegt werden:

- Inbetriebnahmeprotokoll
- Abnahmeprotokoll
- Schutzziel und Kategorie der Überwachung nach DIN 14675
- Feuerwehrschlüsseldepotvertrag
- Kopie Wartungsvertrag
- genehmigte Feuerwehrlaufkarten
- genehmigter Feuerwehrplan
- Vorlage aller nach DIN 14675 geforderten Unterlagen
- Meldergruppenverzeichnis und Liste der BFS.

Folgende Teile müssen beim Aufschalttermin vorhanden sein:

- Generalhauptschlüssel bzw. alle erforderlichen Schlüssel die im Feuerwehrschlüsseldepot deponiert werden; gegebenenfalls Schlüsselring und Anhänger
- Anzahl der Halbzylinder der Objektschließanlage für das Feuerwehrschlüsseldepot

12.4 Abnahme

Nachdem alle Voraussetzungen erfüllt sind, koordiniert die Firma Siemens den Abnahmetermin mit allen Beteiligten:

Betreiber, Siemens, Fachplaner, Errichterfirma Brandmeldeanlagen und Feuerwehr. Nach einer mängelfreien Funktionsprüfung wird die Brandmeldeanlagen zum Anschluss freigegeben.

Über die Abnahme wird vom Stadtkommandanten ein Protokoll erstellt und an die Beteiligten verteilt.

12.5 Mängel bei der Abnahme

Sollte die Brandmeldeanlagen wegen Mängel nicht angeschlossen werden, ist eine Wiederholung der Abnahme für den Betreiber kostenpflichtig.

Sollte die Brandmeldeanlagen trotz kleiner Mängel angeschlossen werden, dann müssen diese innerhalb der vor Ort festgelegten Frist behoben werden.

Eine Überprüfung der Mängelbeseitigung ist kostenpflichtig.

13. ALLGEMEINE HINWEISE

13.1. Alarmierung der Feuerwehr

Eine Brandmeldeanlage dient zur Früherkennung von Bränden.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt im Interesse des Betreibers.

Die Feuerwehrleitstelle alarmiert daher bei Eingang eines Brandalarms sofort die erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung.

Über jeden Feuerwehreinsatz im jeweiligen Objekt wird ein Protokoll geschrieben und per Fax an den Betreiber gesendet. Dies dient der Information des Betreibers, insbesondere wenn er während des Einsatzes nicht anwesend war.

13.2. Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere Erweiterungen, der Austausch wesentlicher Teile der Brandmeldeanlage, Änderungen der Schließanlage, Wechsel des Betreibers, Änderung von Zuständigkeiten, Telefonnummern etc. sind der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

13.3. Nicht näher erläuterte Vorschriften und Bestimmungen

Für alle nicht näher erläuterten Vorschriften, Bestimmungen und Hinweise sind die jeweils gültigen, einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VDS - Vorschriften heranzuziehen.

13.4. Abweichungen von den Anschlussbedingungen.

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen müssen vorab vom Stadtkommandanten genehmigt werden.

14. KOSTENERSATZ

14.1. Falschalarm (Fehlalarm)

Der durch Auslösung von Falschalarm entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betreiber in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der "Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Waghäusel" in der jeweils gültigen Fassung.

14.2. Dienstleistungen

Dienstleistungen der Feuerwehr wie z.B. Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot werden dem Betreiber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

15 INSTANDHALTUNG/INSPEKTION

Der Betreiber der BMA ist für deren Funktionstüchtigkeit verantwortlich.

Der Betreiber selbst muss eine eingewiesene Person der Brandmeldeanlage sein oder eine Person hierfür benennen,

Ein entsprechender Instandhaltungsvertrag muss mit einer zertifizierten Fachfirma nach DIN 14675 abgeschlossen werden.

Anschlussbedingungen für BMA in der Großen Kreisstadt Waghäusel

Die BMA muss vierteljährlich inspiziert werden (VDE 0833-1). Wenn die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung überprüft wird, muss vorher die Übertragungseinrichtung in der Feuerwehrleitstelle Karlsruhe auf Revision gemeldet sein.

Die Revisionsmeldung ist ausschließlich den Mitarbeitern der gelisteten Fachfirmen mit deren persönlichen Handy-Telefonnummer erlaubt.

Bei Arbeiten wie Sprinklerproben oder Abschaltungen von Meldern oder Meldergruppen zur Vermeidung von Täuschungsalarman ist keine Ansteuerung der Übertragungseinrichtung und damit keine Abmeldung notwendig.

16. Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne:

16.1 Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten sind vorzugsweise im Format DIN A4 laminiert auszuführen. In unübersichtlichen Objekten, behält sich die Feuerwehr jedoch vor, das Format DIN A3 laminiert zu fordern.

Für Meldergruppen der Sprinkleranlage sind jeweils 2 Feuerwehrlaufkarten anzufertigen. Siehe unter Punkt Sprinkleranlage.

Bei größeren Objekten sind Anfahrtspunkte auf jede Feuerwehrlaufkarte nach Absprache mit dem Stadtkommandanten unter dem Feld Bemerkungen, einzutragen.

Die Feuerwehrlaufkarten werden am Tage der Abnahme vor Ort durch den Stadtkommandanten zusammen mit dem Verantwortlichen für die Feuerwehrlaufkarten abgenommen. Am Tage der Abnahme, brauchen daher die Laufkarten nicht laminiert zu sein.

Die Reiter der FLK für manuelle Melder sind in rot und die FLK der automatischen Melder in gelb auszuführen.

Alle Zufahrten und Zugänge sind mit grünen Pfeilen zu kennzeichnen.

Ein Treppenhausschnitt für das betreffende Objekt bzw. Bereich ist auf jeder Karte vorzusehen.

Auf der Vorderseite ist der überwachte Bereich durch die MG rot zu kennzeichnen.

Auf der Rückseite ist der Meldergruppenbereich rot zu umranden.

Beispiele siehe im Anhang.

16.2 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 in DIN A3 gefaltet in 3-Facher Ausfertigung in reißfestem und wasserabweisendem Papier auszuführen.

(1 * für Abteilungen, 1 * Objekt und 1 * Landratsamt)

Zusätzlich wird der Übersichtsplan in 7-facher Ausfertigung gefordert.

Alle Zufahrten und Zugänge sind mit grünen Pfeilen zu kennzeichnen.

Des Weiteren können in größeren Objekten nach Absprache mit dem Stadtkommandanten Anfahrtspunkte in den Übersichtsplänen gefordert werden.

Sämtliche Abstimmungen und Abnahmen erfolgen durch den Stadtkommandanten

Beispiele siehe im Anhang.

17 SONSTIGES

17.1 Erstellen der Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen sind in Einklang mit den gültigen VDE-, DIN- bzw. VDS-Vorschriften, dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der gültigen Fassung, sowie der Satzung über Kostenersatz der Großen Kreisstadt Waghäusel erstellt worden.

17.2 Hinweise

Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Anschlussbedingungen, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Brandmeldeanlage nicht an die Empfangszentrale der Feuerwehrleitstelle Karlsruhe anzuschließen, bzw. den Anschluss wieder rückgängig zu machen.

Mögliche sich ergebende Folgen gehen zu Lasten des Objektträgers.

17.3 Aktualisierung

Aktualisiert: Mai 2016